

Satzung Gesellschaft Penta e.V. 2020 – 1. Überarbeitung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Gesellschaft Penta e.V.** Er wurde am 05. Dezember 1963 in Saarbrücken gegründet. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merzig an der Saar, Deutschland
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein wird als Organ der Nachlassverwaltung von Hans Müller angesehen. Hierzu zählen insbesondere die Grabpflege, die Verwaltung des Bildnachlasses, sowie der geistigen Lehre der von ihm erarbeiteten Pentalogie.

Er dient der Wissensvermittlung der Pentalogie nach Hans Müller und Werbung im Sinne des § 3 der Satzung, insbesondere ihre religionsgebundene Weltanschauung und ihre psychologisch-pädagogische Methode in Lehre und Praxis

Schutz von Lehre, System und Methode gegen unrechtmäßige und unsachliche Auswertung, sowie dem Schutz der lehrend tätigen Menschen.

§ 3 Mittel und Wege

Diesem Ziele sollen folgende Einrichtungen und Veranstaltungen dienen:

- Seminare, Vorträge, Workshops, Kongresse
- schriftliche Veröffentlichungen in jeglicher Form - Presse, Funk, Fernsehen, Internet
- Gründung örtlicher Vereinigungen bzw. regionaler Clubs/Arbeitskreise; auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft keinesfalls mehr als geleistete Vorauszahlungen, z.B. in Form der Mitgliedsbeiträge oder bereits bezahlte aber noch nicht ausgehändigte Sachgüter, zurück.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Ferner darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Körperschaft dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft Penta e.V. kann eine natürliche oder eine juristische Person werden, die ihre Ziele anerkennt und bereit ist, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Zugehörigkeit verlangt keinerlei religiöse, weltanschauliche oder politische Bindung und garantiert in jeder Weise die persönliche Freiheit des Einzelnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeit ernennen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr und/oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dies ist ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

durch Austritt:

Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres vorliegen. Die Kündigung muss schriftlich an die Gesellschaft Penta e.V. erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr vom Datum der Austrittserklärung an zu entrichten.

durch Ausschluss:

Dieser kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzungen verstößt oder sich in anderer Weise unehrenhaft erweist.

Vor der Entscheidung hat das Mitglied das Recht zur Berufung vor der Mitgliederversammlung.

Sondermitgliedschaften:

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und Förderern ist jederzeit möglich, schriftliches Ersuchen vorausgesetzt, sonst in einer Mitgliederversammlung mit Abstimmung. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht der Mitgliederversammlung

(2) Jedes Mitglied hat das Recht nach Ausbildung in der Gesellschaft Penta e.V. und Ernennung durch den Vorstand zum Seminarleiter, eigenverantwortlich Schulungen in der Pentalogie nach Hans Müller durchzuführen. Für die Unterstützung der Gesellschaft Penta e.V. entrichtet der Seminarleiter eine Gebühr in Höhe von zurzeit 10 % der Nettokurseinnahmen an den Verein.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Seminarleitergebühr

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt zurzeit € 50,00. Ermäßigung kann der Vorstand in begründeten Fällen entweder auf Antrag oder aus eigener Initiative gewähren. Hierzu wird ein Betrag von 50 % des Regelbeitrags jährlich festgesetzt.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags und der Seminarleitergebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Finanzvorstand, sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist berechtigt, Einzelmitglieder und / oder Arbeitsgruppen für unbezahlte oder bezahlte Sonderaufgaben zu berufen, inklusive sich selbst.

§13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 14 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit

dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen werden vorrangig nicht als Präsenzveranstaltung, sondern aufgrund der großen räumlichen Distanz der Wohnorte der Vorstände als Videokonferenz abgehalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Bei finanziellen Angelegenheiten, Anschaffungen über einen Betrag von € 1.000,-- oder Abschluss von regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen hat der Finanzvorstand ein Einspruchsrecht.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 16 Mitgliederversammlung

Das bestimmende Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Nennung von Gründen von mindestens 1/3 aller Mitglieder einberufen werden.

Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagungsordnung einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Dies kann per Post oder digital (Email, Chatmitteilung) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Punkte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den ersten Vorsitzenden sowie des Kassenberichtes durch den Finanzvorstand.
- b) Genehmigung der Rechnungsbeschlüsse und Entlastung des Vorstandes.
- c) Bei Notwendigkeit Wahl eines neuen Vorstandes sowie der Beisitzer
- d) Wahl der Rechnungsprüfer.
- e) Entscheidung über alle laufenden Angelegenheiten bzw. Erteilung von entsprechenden Vollmachten an den Vorstand.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft Penta.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei vorhersehbarer Nichtanwesenheit kann eine Stimmabgabe im Voraus an den Vorstand kommuniziert werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Nettovermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten werden Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

Merzig, den 14-OKT-2020

Lenningen, Nov 2020

Merzig, 6.12.2020

Bochum, 15.12.2020